

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1944.

Sitzung vom 7. September 1944

KANTON ZÜRICH TRIEBALWEG

PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B1/2)

Adliswil

Nr. 29

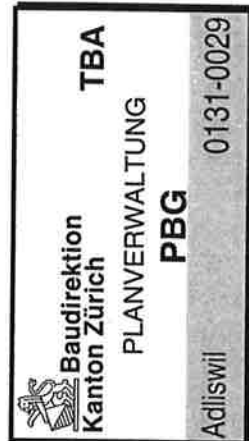
**2148. Bau- und Niveaulinien.** A. Am 13. Juni 1944 übermittelte der Gemeinderat Adliswil in doppelter Ausfertigung die Planunterlagen für Bau- und Niveaulinien an nachstehenden Straßen zur Genehmigung im Sinne von § 15 des Baugesetzes:

1. Abänderung der Baulinien an der Kilchbergstraße, Straße I. Kl. Nr. 2, Schulhausstraße bis Asylstraße;
2. Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Wachtstraße, Straße III. Kl., Einmündung Ryfertsstraße, Straße III. Kl., bis 50 m östlich der Kopfhholzstraße;
3. Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Ryfertsstraße, Straße III. Kl., bei der Einmündung in die Wachtstraße;
4. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für den Asylweg, Kilchbergstraße bis Ryfertsstraße, und für den Büniweg, Alylweg bis Wachtstraße.

Die öffentliche Bekanntmachung der Vorlagen erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 41 vom 23. Mai 1944. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 8. Juni 1944 sind gegen die festgesetzten bzw. abgeänderten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden.

B. Anlaß zur Abänderung der mit Regierungsratsbeschluß vom 7. Juli 1910 genehmigten Baulinien mit einem Abstand von 15 m auf 20,5 m an der Kilchbergstraße zwischen Schulhausstraße und Asylstraße gab das Projekt für die Erstellung von vier Mehrfamilienhäusern auf der innern Seite der Strassenkurve ( $R = 54$  m) im „Severen“ sowie die vorgesehene Neuerstellung respektive Verbreiterung von bestehenden Gehwegen, welche letztere Maßnahmen der zunehmende Verkehr, als Folge der Überbauung dieses Quartiers, wünschbar macht. Die projektierte Baulinienziehung in der Kurve im „Severen“ hat hier nicht nur eine bessere Übersichtlichkeit zur Folge, sondern erlaubt zudem eine spätere Verbreiterung der Strassenfahrbahn von 6 m auf 7 m, unter der Voraussetzung allerdings, daß der projektierte Gehweg von 3 m auf der Innenseite der Kurve um 1 m reduziert wird. Auf Grund des projektierten Baulinienabstandes von 20,5 m sowie des vorgesehenen Straßenausbaues (Gehwege) ergeben sich beidseitige Vorgartengebiete von mindestens 5 m. Gestützt darauf sind gegen die abgeänderten Baulinien mit einem Abstand von 20,5 m, womit dieser mit demjenigen auf der Strecke „Krone“ bis Schulhausstraße übereinstimmt, keine Einwendungen zu machen. Die Niveaulinien erfahren gegenüber den mit Regierungsratsbeschluß vom 7. Juli 1910 genehmigten keine Änderung.

Die Durchführung eines auf Begehren verschiedener Grundeigentümer verlangten Quartierplanverfahrens für das Gebiet auf der „Büni“ hat den Gemeinderat ferner veranlaßt, für die umgebenden öffentlichen Straßen und Wege vorerst Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Als solche kommen in Betracht die Wacht- und die Ryfertsstraße, sowie der Asyl- und der Büniweg. Wohl bestehen an der Wacht- und an der Ryfertsstraße bereits genehmigte Bau- und Niveaulinien. Diese folgen den bestehenden, unausgebauten Straßenzügen. Studien



im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, in dem die Wachtstraße als Höhenpromenade vorgesehen ist, sowie im Hinblick auf eine rationelle Kanalisierung dieses Gebietes, ließen es als angezeigt erscheinen, sowohl die Wacht- als die Ryfertsstraße auf dem eingangs erwähnten Abschnitt neu zu trassieren. Dies erfolgt in dem Sinne, daß die neue Wachtstraße über die Kuppe, auf der die alte liegt, heruntergelegt wird, wogegen die Ryfertsstraße eher etwas gegen diese hinaufgehoben wird. Dies hat zur Folge, daß das Längenprofil der Wachtstraße, die heute als maßgebende Verbindung nach Rüschlikon in Betracht kommt, eine wesentliche Verbesserung erfährt, wogegen für die untergeordnete Ryfertsstraße eher das Gegenteil eintritt, indem diese mit einer Gegensteigung von 6,5 % an die 6,5 % fallende Wachtstraße anschließt, was den durch diese Neutrassierung in planlicher Hinsicht erzielten Vorteil eines besseren Zusammenschlusses dieser beiden Straßen etwas schmälert. Als neue Baulinienabstände sind vorgesehen für die Wachtstraße 20 m, was gegenüber den bestehenden eine Erweiterung um 2 m ausmacht, und 18 m und 20 m für die Ryfertsstraße. Auf Grund vorstehender Erwägungen, und da nicht damit zu rechnen ist, daß die vorgesehene Lösung durch den in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan noch Änderungen erfährt, kann den vorgesehenen Bau- und Niveaulinien dieser beiden Straßen zugestimmt werden.

Für die beiden öffentlichen Fußwege: Asylweg und Büniweg, die Bestandteile des künftigen Quartierplanes bilden, sind Baulinien von 14 m und 15 m bzw. 14 m Abstand projektiert. Später ist geplant, diese Wege von 2 m auf 3 m zwecks Verlegung der für die Erschließung des Quartiers erforderlichen Werkleitungen zu verbreitern. Ein weitergehender Ausbau als Fahrstraße kommt mit Rücksicht auf das Krankenasyl sowie den Zugang zur Kirche nicht in Frage. Beide Wege werden dannzumal auch mit einem Fahrverbot belegt werden. Zur Erhaltung der Aussicht vom Büniweg (Kirchweg) auf das Dorf ist ferner der von diesem in westlicher Richtung abfallende Hang mit einem Bauverbot belegt. Die projektierten Baulinien erhalten erst praktische Bedeutung, wenn das Büniquartier durch Quartierstraßen aufgeschlossen wird, die dann den Zugang zu den an die beiden Wege angrenzenden Grundstücken herstellen. Gegen die Bau- und die Niveaulinien, welche letztere sich auf das derzeitige Längenprofil der beiden öffentlichen Fußwege stützen, ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil am 13. Juni 1944 vorgelegten Bau- und Niveaulinienvorlagen, betreffend:

1. Abänderung der Baulinien an der Kilchbergstraße, Straße I. Kl. Nr. 2, Schulhausstraße bis Asylstraße;
2. Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Wachtstraße, Straße III. Kl., Einmündung Ryfertsstraße, Straße III. Kl., bis 50 m östlich der Kopfholzstraße;
3. Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Ryfertsstraße, Straße III. Kl., bei der Einmündung in die Wachtstraße;
4. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für den Asylweg, Kilchbergstraße bis Ryfertsstraße, und für den Büniweg, Asylweg bis Wachtstraße;

werden genehmigt und damit die mit Beschlüssen des Regierungsrates vom 7. Juli 1910 und 8. November 1923 gutgeheissenen Bau- und Niveaulinien für die in Betracht fallenden Teilstrecken aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, diese Genehmigung nach Vorschrift von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Beilage je eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. September 1944.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*S. O. Müller*